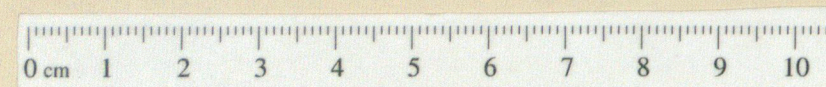


Kant. Planungsstelle Baselland
Inventar No. 43 / 6Ü / 4 / 0

PERIMETER DER GESAMTÜBERÜBERBAUUNG

A-B

TEILGEBIETE DER GESAMTÜBERBAUUNG

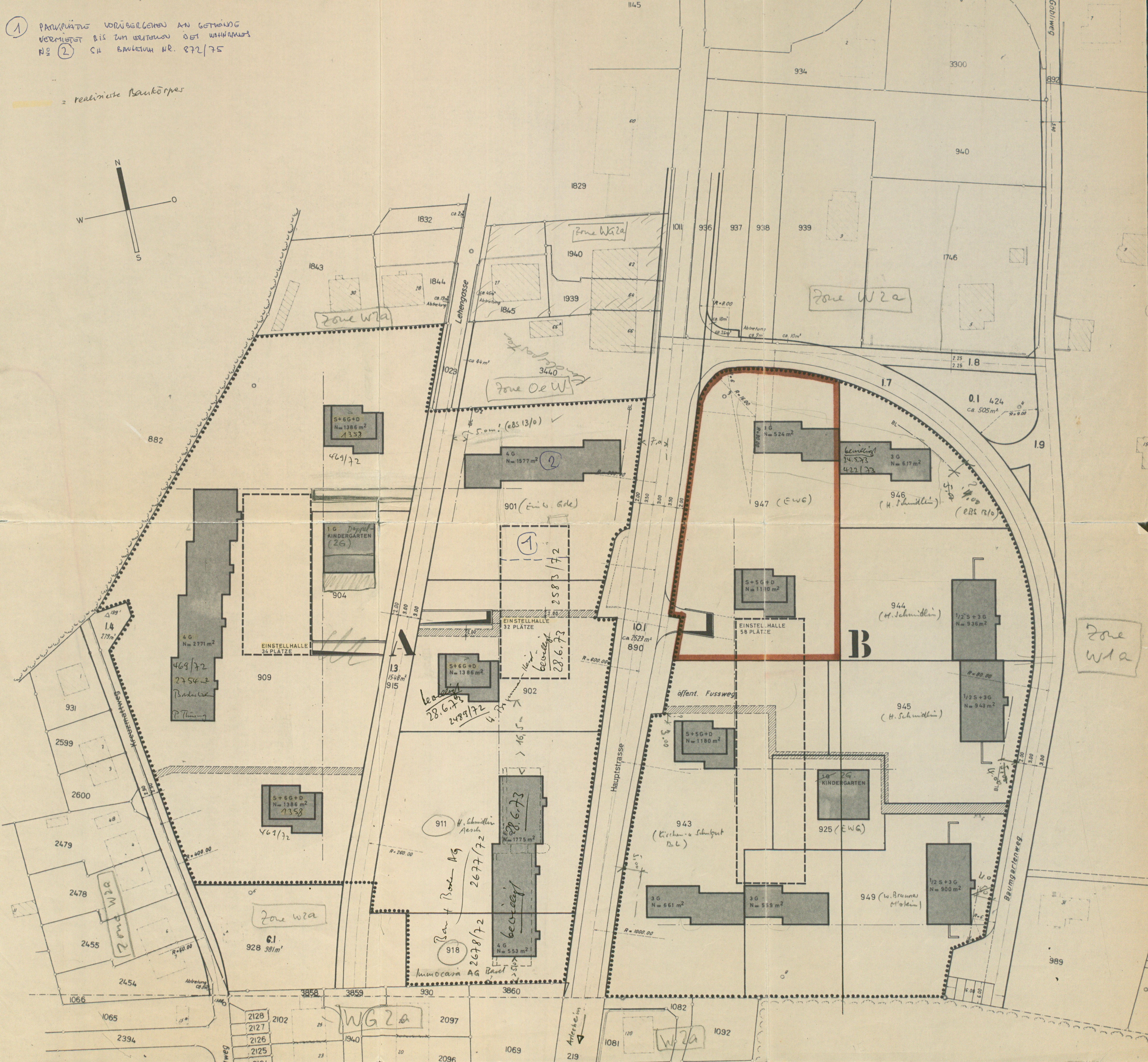
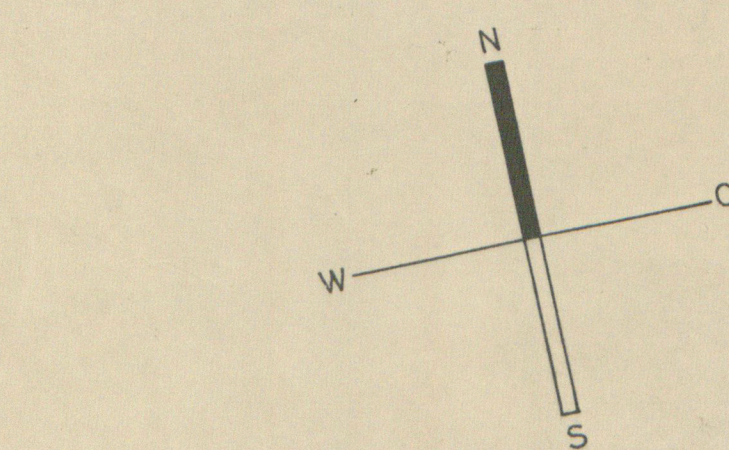


PARZ. NR.	EIGENTÜMER	ANMERKUNGEN
NR. 901	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 902	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 904	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 909	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 911	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 918	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 925	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 943	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 944	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 945	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 946	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 947	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>
NR. 949	<i>K. W. W. W. W.</i>	<i>W. W. W. W.</i>

DER PRÄSIDENT: H. Aumann DER VERWALTER: H. Aumann
MÜNCHENSTEIN, DEN 30. Dezember 1971

DER GEMEINDESCHREIBER: H. Arnseis - EINGETRAGEN IM GRUNDBUCH: _____

LÖW+MANZ ARCHITEKTEN DUFOURSTRASSE 29 BASEL JANUAR 1970



VERTRAGSPLAN B M. 1:500

KUBISCHE ERSCHEINUNG, ZWECKBESTIMMUNG, ERSCHLIESSUNG, FREIFLÄCHEN, OBERIRDISCHE PARKIERUNG, BEPFLANZUNG.

EXEMPLAR DER PLANUNGSTELLE

Kant. Planungsstelle Baselland

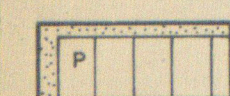
Inventar No. 43 / 60 / 4 / 0



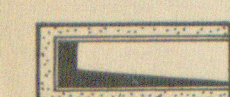
OBERIRDISCHE BAUTEN MIT GESCHOSSZAHLEN UND ZWECKBESTIMMUNG



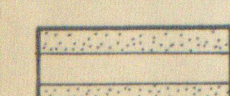
GRÜNFLÄCHEN MIT BAUMBEPFLANZUNG



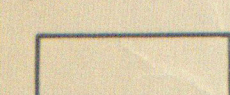
PARKPLÄTZE



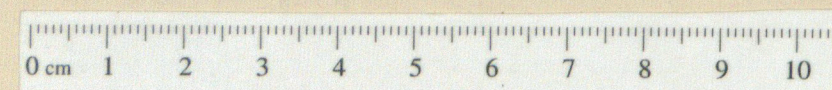
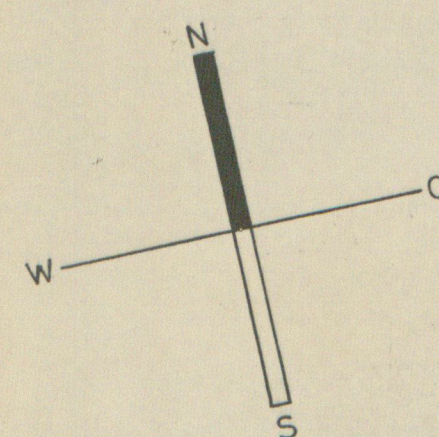
RAMPEN ZU DEN EINSTELLHALLEN



ERSCHLIESSUNGSWEGE



FAHRSTRASSEN



DIESER PLAN IST INTEGRIERENDER BESTANDTEIL DES GESAMTÜBERBAUUNGSVERTRAGES

VOM

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. NR.

EIGENTÜMER

NR. 901

NR. 902

NR. 904

NR. 909

NR. 911

NR. 918

NR. 925

NR. 943

NR. 944

NR. 945

NR. 946

NR. 947

NR. 949

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT:

DER VERWALTER:

MÜNCHENSTEIN, DEN 30. Dezember 1971

BESCHLÜSSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT: 29. April 1970

GEMEINDEVERSAMMLUNG: erfüllt

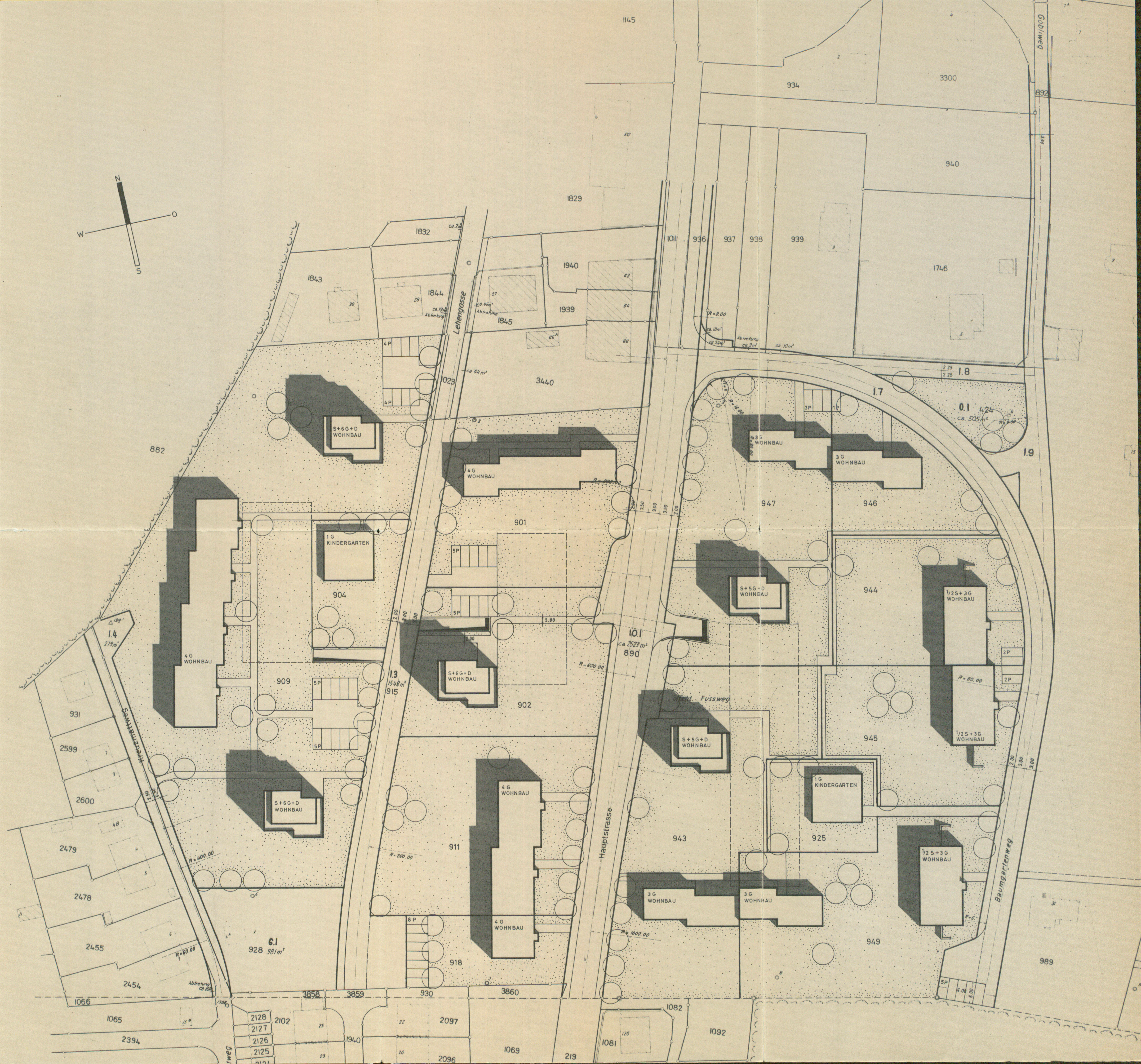
AUFLAGE-VERFAHREN: 18.1.1972

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

AMTSBLATT NR. VOM

DER GEMEINDESCHREIBER:

EINGETRAGEN IM GRUNDBUCH:



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

betreffend die

GESAMTUEBERBAUUNG "Bündten-Seyis" in Münchenstein

Der unterzeichnete Bezirksschreiber zu Arlesheim beurkundet hiermit:

Die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer der im Grundbuch Münchenstein eingetragenen Parzellen:

1. a) Robert Brodbeck, 1902, ledig und eigenen Rechts, von und in Münchenstein, Münchstrasse 4,
b) Adolf Brodbeck - Martin, 1904, Gemeindepräsident, in GV mit Elisabeth, von und in Münchenstein, Münchstr. 4, als Eigentümer der Parzelle 946,
2. Walter Brunner - Heid, 1923, Fuhrhalter, in GV mit Charlotte, von Reigoldswil BL, wohnhaft in Münchenstein, Lehengasse 6, als Eigentümer der Parzellen 902 und 949,
3. Jeanine Eckenstein - Geigy, Hausfrau, in Gütertrennung lebend mit Matthias, wohnhaft in Basel, Nauenstrasse 63a, als Eigentümerin der Parzelle 918,
4. Kirchen- und Schulgut Baselland hiebei vertreten durch Herrn Peter Tschopp- Verwalter, von Ziefen in Liestal, gemäss beiliegender Vollmacht vom 14. Jan. 1972, als Eigentümerin der Parzelle 943,
5. a) Gustav Salathe-Maurer, 1894, Kaufmann, in GV mit Martha, wohnhaft in Münchenstein, Tramstrasse 30,
b) Josephine Spahr geb. Hirschle, 1903, Hausfrau, Witwe, deutsche Staatsangehörige, in Münchenstein, Mittelweg 6,
der sub. 5 a) genannte Gustav Salathe-Maurer hiebei verbeiständet durch seine Ehefrau Martha Salathe-Maurer, von und in Münchenstein, Tramstrasse 30, gemäss beiliegendem Beschluss der Vormundschaftsbehörde Münchenstein, vom 25. Januar 1971,

- c) Alexander Eduard S a l a t h e - Lutz, 1941, Ing. HTL, in GV mit Maria, von Münchenstein, in 8/5 Riley St., North-Sidney, Australien, hiebei vertr.durch seine Mutter J. Spehr Hirschle, sub. 5 b) hievor genannt, gem.Generalvollmacht Nr. 141 im Vollmachtendossier beim Grundbuchamt Arlesheim, als Eigentümer der Parzelle 944,
6. BASLER WOHNGENOSSENSCHAFT, mit Sitz in Basel, Gundeldingerstrasse 447, vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Herren Guido Brianti, 1929, von und in Basel und Jakob Rohner, 1909, von Basel und Rebstein, in Basel, als Eigentümerin der Parzelle 909 sowie 245/542 Miteigentumsanteil an Parzelle 925,

7. 1. Kapp-Rychen Jakob's Erben:

- a) Margaretha K a p p - Rychen, Wwe., von und in Münchenstein, Altersheim,
- b) Kapp-Ellenberger Georg Friedrich's Erben:
- aa) Martha Kapp-Ellenberger, Wwe., von und in Münchenstein, Hauptstr. 25,
- bb) Paul Kapp-Schwegler, 1945, in GV mit Martha, von Münchenstein, in Arlesheim, Baselstrasse 18,
- cc) Hans Rudolf Kapp-Rüber, in GV mit Brigitte, von Münchenstein, in Birsfelden, Lachmattstrasse 7,
- dd) Rosmarie Krucker-Kapp, 1948, in GV mit Rudolf und handelnd mit dessen Zustimmung, von und in Münchenstein, Tunnelweg 7,
- ee) Fritz K a p p, 1949, ledig und eigenen Rechts, von und in Münchenstein, Hauptstr. 25,
- c) Elisabeth H a a s - Kapp, in Güterverbindung lebend mit Hans Haas und handelnd mit dessen Zustimmung, von und in Münchenstein, Tramstrasse 10,
- d) Dora Mathilde L ü t h y - Kapp, in Güterverbindung lebend mit Willi und handelnd mit dessen Zustimmung, in Gipf-Oberfrick AG, Hinter den Häusern,
- e) Ernst K a p p - Augsburg, von Münchenstein, in Füllinsdorf, Steinackerhof 22,

2. Schwörer-Kapp Hermine's Erben:

- a) Madeleine Schwörer-Gigandet, 1933, Wwe., von Münchenstein, in Arlesheim, Baselstrasse 86,
- b) Fritz Paul S c h w ö r e r, geb. 16. März 1955, minderjährig, von Münchenstein, in Arlesheim, Baselstrasse 86, hiebei gesetzlich vertreten durch seine Mutter Frau Wwe. Madeleine Schwörer-Gigandet, vorgenannt,

- c) Eugen Werner Schwörer, von und in Münchenstein, ledig und eigenen Rechts, Hof Obergruth,
- d) Margrith Huggel-Banga, Hausfrau, in Güterverbindung lebend mit Karl Huggel und handelnd mit dessen Zustimmung, von und wohnhaft in Münchenstein, Turnerstrasse 5,
- e) Hermine Banga gesch. Mühlemann, wohnhaft in Dallas (Amerika)
- f) Georg Langenbach-Hartmann, in GV mit Elsa, von Dietikon ZH, in Arlesheim, General-Guisan-Strasse 2,
- g) Irene Langenbach, 1934, geschiedenen Standes, in Melchnau, Oberdorf 92,
- h) Marianne Monney-Langenbach, 1935, in Güterverbindung lebend mit Michel Monney und handelnd mit dessen Zustimmung, wohnhaft in La Tour-de-Peilz VS, ch.du Levant 5,
- i) Yvonne Langenbach, 1941, ledig und eigenen Rechts, von Dietikon ZH, in Münchenstein, Allschwilerstrasse 16,
- k) Edith Müller-Langenbach, 1942, in Güterverbindung lebend mit Walter Müller und handelnd mit dessen Zustimmung, in Aesch, Käppelirainweg 17,
- l) Martin Langenbach-Ackermann, 1947, in GV mit Monika, von Dietikon ZH, in Basel, Wattstrasse 22,

3. Müller-Kapp Rosalie's Erben:

- a) Theodor Heinrich Müller-Stöcklin, in GV mit Seline, von Wallenstadt-Berg, in Münchenstein, Ulmenstrasse 8,
- b) Emma Nebiker-Müller, 1918, in Güterverbindung lebend mit Robert Nebiker, und handelnd mit dessen Zustimmung, von Basel und Pratteln, in Arlesheim, Blumenweg 18,

alle sub. 7.1. a, aa-ee, c-e, 2. a-1, 3.b, 4,5 & 6 Genannten, vertreten durch Herrn Theodor Heinrich Müller-Stöcklin (sub. 3a hievor aufgeführt) gemäss Vollmachten bei der Oeffentlichen Urkunde über Landabtretungen zwecks Bildung der Korporationswegparzelle 4387 vom 1. Dezember 1971.

- 4. Maria Brack - Kapp, in Güterverbindung lebend mit Alfred Brack und handelnd mit dessen Zustimmung, wohnhaft in Elfingen AG,
- 5. Elise Anna Rüegger - Kapp, in Güterverbindung lebend mit Armin Rüegger und handelnd mit dessen Zustimmung, in Erstfeld,

6. Emma-Louise Käser - Kapp, in Güterverbindung lebend mit Hans Käser und handelnd mit dessen Zustimmung, in Elfingen, Rest. Sternen,

als Eigentümer der Parzellen 911 und 945,

8. EINWOHNERGEMEINDE MUENCHENSTEIN,

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch die Herren Adolf Brodbeck, Gemeindepräsident und Walter Ramseier, Gemeindeverwalter, beide in Münchenstein,

als Eigentümerin der Parzellen 901, 904, 947 und 297/542 Miteigentumsanteil an Parzelle 925, sowie als öffentlichrechtliche Körperschaft,

schliessen im Bestreben, für das Gebiet "Bündten-Seyis" in Münchenstein eine städtebaulich und architektonisch harmonische und einheitliche Gesamtüberbauung zu ermöglichen und zum Zwecke der Realisierung des Gesamtüberbauungsplanes für das betreffende Gebiet die nachstehende Vereinbarung ab:

Diese Vereinbarung bildet gleichzeitig die Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Zonenvorschriften der Gemeinde Münchenstein vom 24. März und 5. April 1966.

I. Ueberbauung der Parzellen

1. Grundlage für die Ueberbauung und integrierender Bestandteil dieses Vertrages bilden die Vertragspläne A + B der Architekten Löw + Manz vom Januar 1970 im Masstab 1:500.

Diese Pläne und Vorschriften legen verbindlich fest:

Lage, Stellung und Abmessungen der Bauten und Anlagen, Geschoszahl, Nutzflächen und Zweckbestimmung der Hochbauten;

Kubische Gestaltung der Baukörper;

Anzahl und Lage der ober- und unterirdischen Autoabstellplätze;

Wegführung, generelle Baumbepflanzung und Gestaltung der Freiflächen.

2. Die unterzeichneten Grundeigentümer verpflichten sich, bei der Ueberbauung ihrer Parzellen die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die dazugehörigen Pläne und Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.
3. Ausser mit den in den Vertragsplänen festgelegten Bauten und Anlagen dürfen die Parzellen nicht weiter überbaut werden.

4. Eine spätere Parzellierung der Parzellen ist nur zulässig, wenn die aufgeteilten Parzellen an den gemeinsamen Anlagen im Verhältnis zur Nutzung beteiligt und die erforderlichen Dienstbarkeiten für die Benutzung dieser Anlagen und für Weg- und Durchleitungsrechte eingeräumt werden. Bei einer solchen Parzellierung entstehende über- oder unternutzte Parzellen dürfen nur mit den im Vertragsplan vorgesehenen Baukörpern überbaut werden.
5. Alle im Vertragsplan A eingetragenen öffentlichen Geh- und Benutzungsrechte auf den Wegen, alle innerhalb der Bebauung nötigen ober- und unterirdischen Grenz- und Näherbaurechte, die nötigen Zufahrtsrechte zu Autoeinstellhallen sowie die Durchleitungsrechte für Kanalisationsleitungen, Gas- und Wasserleitungen, elektrische und ähnliche Leitungen gelten als erteilt. Sie sind auf Verlangen im Grundbuch als Dienstbarkeiten einzutragen. Der Gemeinderat wird zur einseitigen Grundbuchanmeldung ermächtigt.
6. Die maximal zulässige Nutzfläche der einzelnen Bauten ist im Vertragsplan A festgehalten. Zur Nutzfläche werden gezählt: Alle sichtbaren Sockel-, Voll- und Dachgeschosse inkl. Umfassungsmauern.
Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:
Die Balkonflächen,
die Hälfte der Sockelgeschosse in Bauten am Hang mit Halbsockel ($\frac{1}{2}$ S).
7. Alle Parzellen sind an die Gemeinschaftsantennen-Anlage anzuschliessen.

II. Gestaltungsvorschriften

1. Dachformen

Alle Bauten sind über den Voll- und Dachgeschossen mit Flachdächern auszubilden.

2. Dachvorsprünge

Alle Dächer über Vollgeschossen sind ohne Dachvorsprünge auszuführen. Dachvorsprünge über Dachgeschossen unterliegen den Bestimmungen der Kantonalen Zonenreglements-Normalien ZR 7/63.

3. Dachgeschossbrüstungen

unterliegen ebenfalls den Vorschriften nach ZR 7/63.

4. Dachgeschossrücksprünge

sind ebenfalls gemäss ZR 7/63 auszuführen.

5. Dachaufbauten

über den obersten Voll- und den Dachgeschossen sind nur für technische Zwecke (Lüftung, Kamine, Liftmotoren usw.) zugelassen und so knapp als möglich zu dimensionieren.

6. Balkone

dürfen nicht über die Fassadenflucht vorragen, sondern sind als Loggien auszubilden.

7. Bauhöhen

Als maximale Geschosshöhe gilt:
für Wohnbauten 3.00 m OK-OK in Wohn- und Sockelgeschossen.
Die Geschosshöhe der Kindergärten ist frei.

8. Masstoleranzen

Geringfügige Abweichungen in der Länge und Breite sind erlaubt, sofern die gesetzlichen Bau- und Grenzabstände eingehalten bleiben und keine zusätzliche Beeinträchtigung des Nachbarn durch Schattenwurf oder Einengung des Blickfeldes erfolgt.

9. Fassadenausbildung

Innerhalb der ganzen Ueberbauung, mindestens aber der beiden Teilgebiete A + B ist für die einzelnen Bautypen (Punkthäuser und Scheibenhäuser) eine möglichst einheitliche Fassadenausbildung anzustreben. Wo ein Bau von zwei Nachbarn auf der Grenze zusammengebaut werden muss, sind beide Bauteile auch bei zeitlich verschobenem Bautermin in ihrer gesamten äussern Erscheinung völlig identisch auszubilden.

10. Einpassung ins Gelände

Alle Bauten, speziell aber diejenigen in der Fallrichtung, sind sorgfältig in das bestehende Terrain einzufügen. Das Gleiche gilt für allfällige Abgrabungen oder Aufschüttungen im Rahmen der Umgebungsarbeiten.

11. Umgebungsarbeiten

Einfriedigungen sind nur entlang der äussern Grenzen der Gesamtüberbauung und der Strassen und nur in Form lebender Grünhecken zugelassen, und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 1.20 m, wobei innerhalb derselben Zäune zugelassen sind.

Für die Baumbepflanzung an öffentlichen Strassen und Plätzen gilt der Vertragsplan B als Richtlinie.

Alle Grünflächen sind prinzipiell als begehbbare Freiräume allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Für Kinder sind spezielle Kinderspielplätze vorzusehen.

12. Renovationen und Umbauten

haben den Vorschriften dieses Vertrages zu entsprechen.

III. Gemeinsame Werke und Anlagen

1. Die nachstehenden Werke und Anlagen werden von folgenden Grundeigentümern gemeinsam erstellt, betrieben und unterhalten:
 - a) Die unterirdische Autoeinstellhalle auf den Parzellen 925, 943, 947 und 949 "Seyis", von den Grundeigentümern der Parzellen 943, 944, 945, 946, 947 und 949;
 - b) die unterirdische Autoeinstellhalle auf den Parzellen 901 und 902 "Bündten", von den Grundeigentümern der Parzellen 901, 902, 911 und 918;
 - c) die unterirdische Autoeinstellhalle auf Parzelle 909 "Bündten" vom Grundeigentümer dieser Parzelle.
2. Für die zu erstellenden unterirdischen Autoeinstellhallen inklusive Einfahrt auf den Parzellen 925, 943, 947 und 949 gemäss Ziffer 1 litera a), 901 und 902 gemäss Ziffer 1 litera b) hievor, sind Baurechtsparzellen im Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu bilden, wobei das Miteigentum gemäss Grundbuchverordnung Artikel 32 den jeweiligen Eigentümern der Parzellen 943, 944, 945, 946, 947 und 949 respektive 901, 902, 911 und 918 zusteht.

Die Miteigentumsanteile sind den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihrem Grundeigentum zustehenden Autoeinstellplätze zuzuweisen.
3. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, spätestens bei Einreichung der ersten Baugesuche für die einzelnen Teilgebiete dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen:
 - a) Baurechtsverträge für die Autoeinstellhallen sub Ziffer 1 a) und b) oben;
 - b) Verträge betreffend Bau, Betrieb und Verwaltung der Autoeinstellhallen.
4. Diese Verträge müssen, um vom Gemeinderat genehmigt zu werden, folgende minimalen Vorschriften enthalten:
 - a) Die Baurechtsverträge:

Die Baurechte sind als selbständige und dauernde Rechte auf die Dauer von hundert Jahren mit einem Pauschalbaurechtszins abzuschliessen. Das gesetzliche Vorkaufsrecht ist aufzuheben. Die Miteigentumsanteile sind gemäss Art. 32 Grundbuchverordnung mit dem Eigentum der berechtigten Parzellen zu verbinden.
 - b) Die Verträge betreffend Bau, Betrieb und Verwaltung der Autoeinstellhallen:

Es muss sichergestellt sein, dass in den einzelnen Teilgebieten gleichzeitig mit dem ersten Wohnhaus die Autoeinstellhalle erstellt wird. Die Finanzierung inklusive allfällige Hypothekenzierung ist zu regeln, inklusive besonders die Rechte und Pflichten des Erstellers der Autoeinstellhalle.

Die Grundeigentümer sind zu verpflichten, ihren Mietern und allfälligen Stockwerkseigentümern die Miete und Benützung der Einstellplätze zwingend vorzuschreiben. Verwaltung und Betrieb sind durch die im Zivilgesetzbuch vorgesehene oder eine andere Verwaltungsordnung zu regeln.

In den Vereinbarungen ist festzustellen, wieviel Pflichtplätze den einzelnen Grundstücken zugeteilt sind.

Es ist eine Regelung vorzusehen, welche den Bau und Betrieb der Autoeinstellhalle auch für den Fall garantiert, dass sich die Grundeigentümer selbst nicht einigen könnten.

Zwecks Gültigkeit gegenüber allfälligen Rechtsnachfolgern sind die Vereinbarungen im Grundbuch anzumerken.

5. Die Wege mit öffentlichem Geh- und Benützungsrecht werden von allen Grundeigentümern innert zwei Jahren seit Rechtskraft dieses Vertrages gemeinsam erstellt. Die Erstellungskosten werden von ihnen im Verhältnis ihrer Parzellenflächen getragen.

Den Unterhalt dieser Wege übernimmt die Einwohnergemeinde Münchenstein.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gemeinderat ist ermächtigt, ausser den gesetzlichen, vorgeschriebenen Baugesuchsplänen die Einreichung weiterer Plan- und Modellunterlagen sowie Farb- und Materialmuster zu verlangen.
2. Die Grundeigentümer verpflichten sich, diesen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.
3. Durch diesen Vertrag wird die Erteilung der einzelnen Baubewilligungen durch die Baudirektion nicht präjudiziert.
4. Ueber allfällige Streitigkeiten unter den Parteien (als Eigentümer) dieses Vertrages entscheidet - unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte - ein Schiedsgericht mit Sitz in Münchenstein endgültig.

Das Schiedsgericht besteht aus soviel Mitgliedern, als Parteien im Streite sind, zuzüglich dem Obmann des Schiedsgerichts.

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, die gemeinsam den Obmann bestimmen.

Kommt eine Partei der Aufforderung der andern, ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, innert 20 Tagen nicht nach, oder können sich diese innert derselben Frist über die Person des Obmannes nicht verständigen, so wird das betreffende Mitglied des Schiedsgerichts durch den vorsitzenden Präsidenten des Obergerichtes Basel-Landschaft bezeichnet.

Das Schiedsgericht bestimmt über sein Verfahren. Im Zweifelsfalle sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft massgebend.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und befindet auch über seine eigene Zuständigkeit sowie über die Kosten.

5. Dieser Vertrag stützt sich auf die vom Regierungsrat Basel-land am 21. März 1967 genehmigten Zonenvorschriften und gilt als Grundlage für die Erteilung von Bewilligungen im Rahmen der Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis". Er tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
6. Die Erschliessungskosten, soweit sie von den Grundeigentümern zu übernehmen sind, die Kosten der Baulandumlegung und der Planung sowie die Kosten für Verurkundung und Grundbucheintragung bezahlen die Grundeigentümer im Verhältnis ihrer Parzellenfläche.
7. Der Gemeinderat ist beauftragt die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages zu überwachen und alle Projekte, welche diesen Vorschriften widersprechen, zur Ueberarbeitung zurückzuweisen.
8. Dieser Vertrag ist im Grundbuch Münchenstein auf den eingangs erwähnten Parzellen wie folgt anzumerken:
"Vereinbarungen betr. Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis".

Das Grundbuchamt Arlesheim wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen, nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, vorzunehmen.

Diese Urkunde wird einfach ausgefertigt. Die Parteien erhalten beglaubigte Kopien. Das Original bleibt beim Grundbuchamt Arlesheim.

Die Vertragsparteien, bzw. deren Vertreter haben sich vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten durch Vorlage gültiger Ausweise legitimiert, soweit sie ihm nicht persönlich bekannt sind.

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Akt nach geschehener Lesung von den eingangs erwähnten Parteien bzw. deren Vertretern als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Bezirksschreiber zu Arlesheim, unterzeichnet worden.

Beurkundet in Arlesheim, den 30. Dezember 1971 -

18. Februar 1972.

Die Vertragsparteien:

H. Vallinkhofen v. Kapp-Haller's Klein Müller

M. Brunn
Rot. Brunn } 14. 1. 72

H. Brunn

Basler
Wohngenossenschaft

Für mich und meinen Sohn, Alexander Salathé
laut Vollmacht vom 11. 11. 1971 Fritz Salathé

H. Salathé

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindevorwart:

M. Brunn H. Müller



30. 12. 71

18. 1. 72
M. Eckert

Fritz Salathé
Ch. Vollmacht

20. 1. 72. T. Müller

Der Bezirksschreiber zu Arlesheim
als Urkundsbeamter:

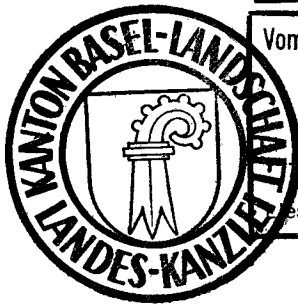


J. Müller

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

Kant. Planungsstelle Baselland

Inventar No. 43 / GÜ / 4 / 0



Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt
Der Landschreiber:

Belting

Bestal, den 18. Juli 1974



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

di. über einen

Nachtrag zur Oeffentl. Urkunde betr. die Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" in Münchenstein, vom 30.12.71/18.2.72, Beleg 4866/1972 Grundbuch Münchenstein

Der unterzeichnete Bezirksschreiber zu Arlesheim beurkundet hiermit:

Die nachgenannten Grundeigentümer bzw. deren Vertreter der im Gebiet der Baulandumlegung "Bündten-Seyis" in Münchenstein liegenden Parzellen als:

1. Baulandumlegungs-Genossenschaft "Bündten" Münchenstein.
vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Herren
Jsaac Gerber, Präsident und Rudolf Giss, Aktuar, beide
in Münchenstein,
als Eigentümerin der Parzelle 4241,
2. Einwohnergemeinde Münchenstein, vertreten durch den Gemeinderat
und dieser durch die Herren Dr. Fritz Zweifel, Präsident und
Walter Ramseier, Verwalter, beide in Münchenstein,
als Eigentümerin der Parzellen 901, 904, 925, 947,
915, 891, 4242, 4243 und 4250,
3. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch K. Hofstetter, Chef-
sekretär des Bodenamtes, lt. Vollmacht vom 23. August 1973,
als Eigentümer der Parzelle 890,
4. Basler Wohngenossenschaft, mit Sitz in Basel, Gundeldinger-
Strasse 447, vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten
Herren Guido Brianti, 1929 von und in Basel und Jakob Rohner, 1909,
von Basel und Rebstein, in Basel,
als Eigentümerin der Parzelle 909,
5. Walter Brunner - Heid, in Münchenstein, Lehengasse 6,
als Eigentümer der Parzellen 902 und 949,

6. Hans Schmidlin - Schifferle, Fabrikant, in Aesch, Brüelweg 47, hiebei vertreten durch Rolf Schmidlin-Langlotz, 1920, von und in Aesch, gemäss Vollmacht Nr. 134 beim Grundbuchamt Arlesheim,
als Eigentümer der Parzellen 911, 944, 945 und 946,
7. Immobilien-gesellschaft Immocasa AG, mit Sitz in Basel, vertreten durch Rolf Schmidlin-Langlotz, 1920, von und in Aesch, gemäss Vollmacht Nr. 133 beim Grundbuchamt Arlesheim,
als Eigentümerin der Parzelle 918,
8. Kirchen- und Schulgut Baselland, vertreten durch Peter Tschopp, 1930, Verwalter, gemäss Vollmacht vom 10. September 1973,
als Eigentümerin der Parzelle 943,

schliessen hiermit folgenden Nachtrag I zur eingangs erwähnten öffentlichen Urkunde vom 30. Dezember 1971 / 18. Februar 1972, Beleg 4866/1972 Grundbuch Münchenstein, ab:

In der Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" ist u.a. die Geschosszahl und die Nutzfläche der Hochbauten verbindlich festgelegt. Im Rahmen der Baulandumlegung sind der Einwohnergemeinde Münchenstein die Parzellen 904 und 925 zugeschieden worden, auf denen der Bau je eines eingeschossigen Kindergartengebäudes vorgesehen ist. Nachdem es sich nun gezeigt hat, dass zwei Kindergärten nicht genügen, müssen Doppelkindergärten erstellt werden. Da das zur Verfügung stehende Areal für eine eingeschossige Ueberbauung nicht ausreicht, ist eine zweigeschossige Ausführung der Kindergarten-gebäude erforderlich.

Gestützt darauf vereinbaren die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter folgende Abänderung bzw. Ergänzung zu Ziff. I Abs. 1 der Oeffentl. Urkunde betreffend die Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" in Münchenstein.

"Für die projektierten Kindergärten auf den Parzellen 904 und 925 sind Abweichungen von den Vertragsplänen A und B möglich, soweit dies für die Bedürfnisse der Gemeinde notwendig und städtebaulich vertretbar ist.
Mehr als 2 Geschosse sind jedoch nicht zulässig."

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieses Nachtrages I beantragen die Eigentümer der gemäss Vermarkungsplan Mutation Nr. 4209 in der Baulandumlegung "Bündten-Seyis" liegenden Parzellen 890, 891, 915, 4241, 4242, 4243 und 4250 dass die eingangs erwähnte Oeffentl. Urkunde betreffend die Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" in Münchenstein Beleg 4866/1972 auch auf ihren Parzellen wie folgt angemerkt wird:

"Vereinbarungen betr. Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis".

Der Abschluss dieses Nachtrages I bzw. die hievor vereinbarte Ergänzung zu den Vertragsplänen A und B für die Ueberbauung im Gebiet "Bündten-Seyis" in Münchenstein bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Liestal.

Namens der Einwohnergemeinde Münchenstein liegt der Abschluss dieses Nachtrages in der Kompetenz des Gemeinderates von Münchenstein.

Die Gebühren für diese Beurkundung und für die Eintragung dieser Urkunde im Grundbuch bezahlt die Einwohnergemeinde Münchenstein.

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben sich über ihre Identität vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten durch Vorlage gültiger Ausweise legitimiert, soweit sie ihm nicht persönlich bekannt sind.

Der Bezirksschreiber zu Arlesheim wird hiermit beauftragt, die Eintragung dieses Nachtrages I;

- nach Vorliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
 - gleichzeitig mit der Anmerkung der "Vereinbarungen betr. Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" auf den Parzellen 890, 891, 915, 4241, 4242, 4243 und 4250, Grundbuch Münchenstein,
- im Grundbuch zu veranlassen.
-

URKUNDLICH DESSEN wird dieser Nachtrag I zur eingangs erwähnten öffentlichen Urkunde nach geschehener Lesung von den Vertragsparteien bezw. deren Vertreter als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Bezirksschreiber zu Arlesheim, unterzeichnet.

Arlesheim, den 24. August - 12. September 1973

Die Vertragsparteien:

Baulandumlegungs-Genossenschaft
"Bündten" Münchenstein

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ginter

H. Müller

Kirchen- und Schulgen
der Gemeinde:

Spillmann

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

F. Ziegler

M. Müller



24. 8. 73

Für den Kanton Basel-Landschaft

lt. Vollmacht: *A. Schmidlin*

Basler
Wohngenossenschaft
Schmidlin

A. Schmidlin

Für Hans Schmidlin laut Vollmacht

IMMOCAS AG
laut Vollmacht

A. Schmidlin

Der Bezirksschreiber zu Arlesheim
als Urkundsbeamter:



F. Müller



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

ÖFFENTLICHE URKUNDE

bo

über einen

Nachtrag II zur öffentlichen Urkunde betr. die
Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis", in Münchenstein,
vom 30.12.1971 - 18.2.1972, Beleg 4866/1972 sowie
Nachtrag I vom 24.8.1973 - 12.9.1973, Beleg 4698/1973,
Grundbuch Münchenstein.

Der unterzeichnete Bezirksschreiber zu Arlesheim beurkundet
hiermit:

Die nachgenannten Grundeigentümer bzw. deren Vertreter der im
Gebiet der Baulandumlegung "Bündten-Seyis", in Münchenstein
liegenden Parzellen, als:

1. Baulandumlegungsgenossenschaft "Bündten" Münchenstein,
vertreten durch die zeichnungsberechtigten Herren Isaac
Gerber, von Münchenstein und Langnau, in Münchenstein,
Präsident und Peter Imboden, von Raron VS, in Münchenstein,
Aktuar,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzelle 4241,

2. Einwohnergemeinde Münchenstein, vertreten durch den Gemeinde-
rat und dieser wiederum vertreten durch die Herren Dr. Fritz
Zweifel, Gemeindepräsident und Walter Ramseier, Gemeindever-
walter, beide in Münchenstein,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzellen 891, 901,
904, 915, 925, 947, 4242, 4243, 4250,

3. Walter Brunner - Heid, 1923, Fuhrhalter,
in Güterverbindung lebend mit Charlotte, von Reigoldswil,
wohnhaft in Münchenstein, Lehengasse 6,

als Eigentümer von Grundbuch
Münchenstein, Parzellen 902, 949,

4. Basler Wohngenossenschaft, mit Sitz in Basel, Gundeldingerstrasse 447, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Herren Guido Brianti, von und in Basel, Präsident des Verwaltungsausschusses und Jakob Rohner, von und in Basel, Sekretär,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzelle 909,

5. Ergänzungskasse CIBA-GEIGY, mit Sitz in Basel, Klybeckstrasse 141 (bei CIBA-GEIGY AG), vertreten durch Herrn Christian Feuz, von Leuterbrunnen/BE, in Basel, lt. Vollmacht vom 14.9.81,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzelle 911,

6. Kirchen- und Schulgut, mit Sitz in Liestal, vertreten durch den Verwalter, Herrn Peter Tschopp, Liestal, lt. Vollmacht vom 18. September 1981,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzelle 943,

7. Bau und Boden AG, Zweigniederlassung in Aesch, mit Hauptsitz in Basel, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Rolf Schmidlin-Langlotz, von und in Aesch,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzellen 944, 945 und
946,

8. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch
Herrn Heinz Berger, Abteilungsleiter des kant. Bodenamtes
in Liestal, gemäss Vollmacht vom 9. September 1981,

als Eigentümerin von Grundbuch
Münchenstein, Parzelle 890,

schliessen hiermit folgenden Nachtrag II zur eingangs erwähnten
öffentlichen Urkunde mit Nachtrag I ab:

Die Entwicklung der Wohnbedürfnisse hat sich seit der Planung
von 1971 verändert und wird sich weiterhin verändern. Um diesen
Veränderungen Rechnung zu tragen, sollen die damals sehr eng
gefassten Vorschriften flexibler angewendet werden können.

Gestützt darauf vereinbaren die Vertragsparteien bzw. deren
Vertreter folgendes:

Ziffer 8 (acht) der öffentlichen Urkunde betreffend die Gesamt-
überbauung "Bündten Seyis", in Münchenstein, wird durch folgende
neue Fassung ersetzt:

" Geringfügige Abweichungen in der Staffelung sowie in der
Länge und Breite der Baukörper sind erlaubt.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des
Gemeinderates auch weitergehende Abweichungen gestatten,
sofern diese wohnhygienische und architektonische Verbes-
serungen bringen.

Voraussetzung dabei ist, dass:

- das Gesamtbild der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird
 - die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten
bleiben,
 - keine zusätzliche Beeinträchtigung des Nachbarn durch
Schattenwurf oder Einengung des Blickfeldes entsteht."
-

Namens der Einwohnergemeinde Münchenstein liegt der Abschluss dieses Nachtrages in der Kompetenz des Gemeinderates von Münchenstein.

Die Gebühren für diese Beurkundung und für die Eintragung des Nachtrages II im Grundbuch bezahlt die Einwohnergemeinde Münchenstein.

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben sich über ihre Identität vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten durch Vorlage von gültigen Ausweisen legitimiert, soweit sie ihm nicht persönlich bekannt sind.

Der Bezirksschreiber zu Arlesheim wird hiermit beauftragt, die Eintragung dieses Nachtrages II, im Grundbuch zu veranlassen.

URKUNDLICH DESSEN wird dieser Nachtrag II zur eingangs erwähnten öffentlichen Urkunde nach geschehener Lesung von den Vertragsparteien bzw. deren Vertretern als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Bezirksschreiber zu Arlesheim, unterzeichnet.

Arlesheim, den 31. (einunddreissigten) August - 16. (sechzehnten) Oktober 1981 (neunzehnhunderteinundachtzig).

Arlesheim, den 2. (zweiten) November 1981 (neunzehnhunderteinundachtzig).

Die Vertragsparteien:

BAULANDUMLEGUNGS-GENOSSENSCHAFT "Bündten"

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gunn

P. J. Borden

Basler

Wohngenossenschaft

M. Bruntz

BAU + BODEN AG

[Signature]

Kirchen- und Schulgut

Der Verwalter

[Signature]



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

F. Ziegler

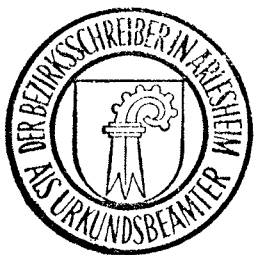
Maurer

Ergänzungskasse CIBA-GEIGY, Basel:
lt. Vollmacht

16.10.81, m...

Für den Kanton
Basel-Landschaft
lt. Vollmacht:

[Signature]



Der Bezirksschreiber zu Arlesheim als
Urkundsbeamter:

[Signature]



Einwohnergemeinde Münchenstein

Bauverwaltung

MUTATION ZUM ZONENPLAN

UMZONUNG "BÜNDTEN - SEYIS"

Situation 1:2000

Exemplar
Amt für Orts- und Regionalplanung

Antar Nr: 43/ ZP / 1721
43/ GÜ / 4/3

Plan Nr: 4.85

Beschluss des Gemeinderates: 11. Dez. 1984
Beschl. der Gemeindeversammlung: 27. März 1985
Referendumsfrist: 28. März - 28. April 1985
Urnenabstimmung: _____
Publik. d. Planaufst. im Amtsblatt Nr. 18 vom 3.5.85
Planaufgabe: 6. Mai - 5. Juni 1985

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindevorsteher:

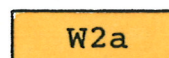
H. K. Puckert *V. R. Puckert*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1499 vom 17. Juni 1986
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 25 vom 26. Juni 1986

Der Landschreiber:

[Signature]

LEGENDE:

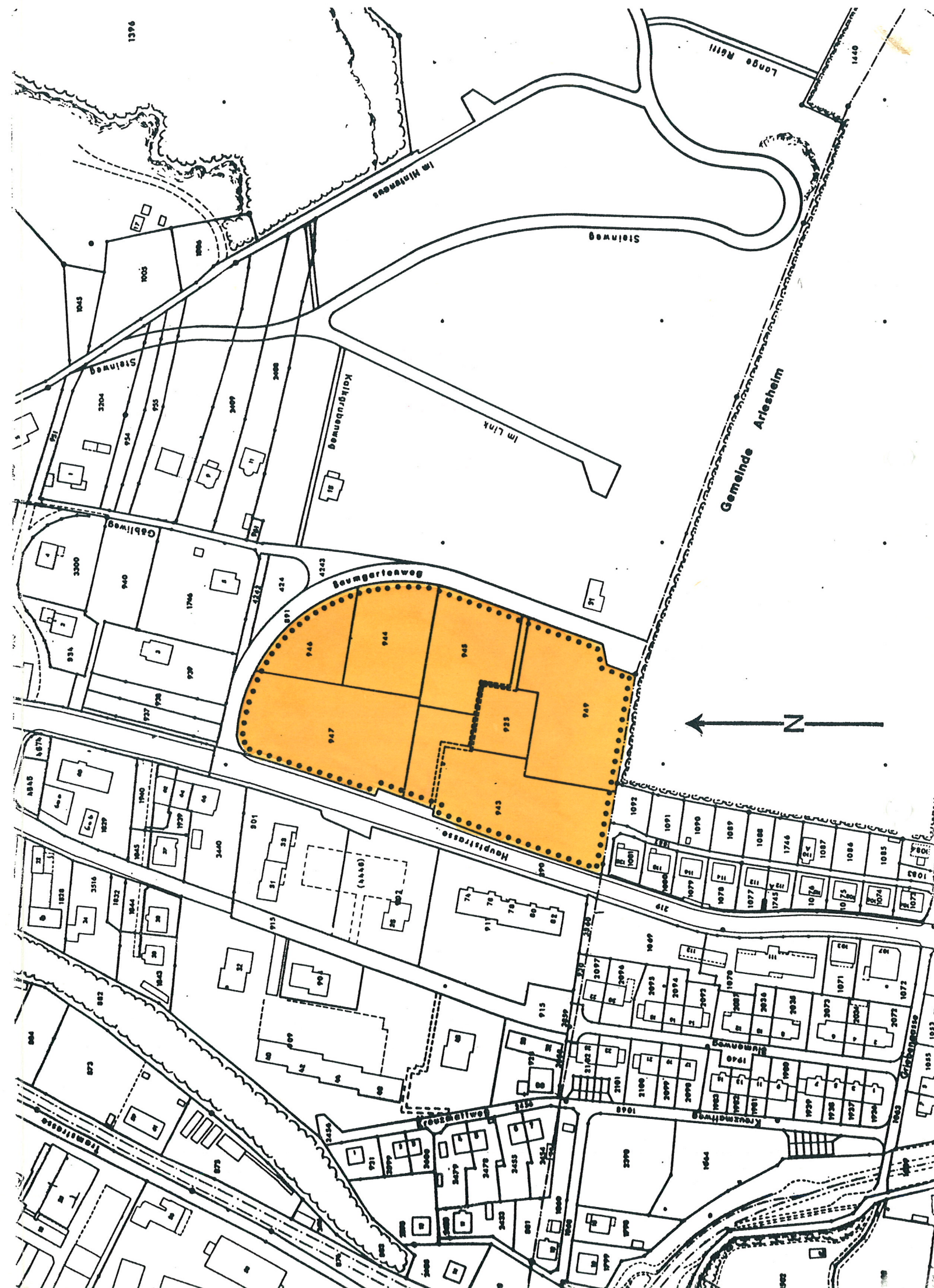


Neu: Wohnzone (W2a)

Bisher: Gesamtüberbauung "Bündten-Seyis" (Teilgebiet B)

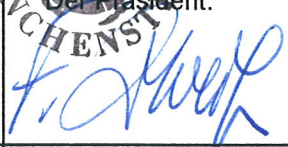
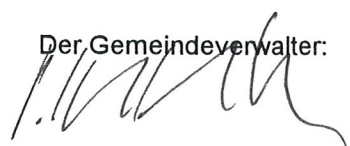
..... Alter aufzuhebender Perimeter der Gesamtüberbauung
"Bündten-Seyis" (Teilgebiet B)

Bauverwaltung Münchenstein
5. November 1984 / Str.



Mutation zu den Gesamtüberbauungsvorschriften

Bündten - Seyis

Exemplar	Exemplar Amt für Orts- und Regionalplanung	Inventar Nr.	43/GÜ / 4/4
Beschluss des Gemeinderates: 18.8.1992 Beschluss der Gde.-Kommission: 30.11.1992 Beschluss der Gde.-Versammlung: 14.12.1992 Referendumsfrist: 15.12.1992 - 13.1.1993 Urnenabstimmung: -- Publ.d.Planaufkl.im Amtsblatt Nr.4 vom 28.1.1993 Planaufgabe: 1.2.1993 - 3.3.1993		 Namens des Gemeinderates Der Präsident:  Der Gemeindeverwalter: 	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <u>1173</u> vom <u>11. MAI 1993</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>19</u> vom <u>13. Mai 93</u>		Der Landschreiber: 	

Die Gesamtüberbauungsvorschriften werden ergänzt:**Ausnahmebestimmung:**

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von den Gesamtüberbauungsvorschriften bewilligen. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die der Steigerung der Wohnqualität, der Energieeinsparung, der Nutzung neuer Energietechniken dienen.
2. Ausnahmen für bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die für das architektonische Erscheinungsbild, das städtebauliche Konzept, die Erschliessung, die Umgebungsgestaltung von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen jedoch nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes erteilt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Instanzen und ist für alle weiteren gleichartigen Ausnahmen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuchs und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.



Gemeinde Münchenstein

Quartierplanung "Lehengasse West"

Quartierplan

Situation und Schnitte 1:500

43/ GÜ/ 4 / 5

Exemplar **EXEMPLAR**
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Inventar Nr. 43/ QP/ 13/ 0

Beschluss des Gemeinderates: 22. August 2023
Beschluss der Gemeindeversammlung: 27. September 2023
Referendumsfrist: 28. September - 28. Oktober 2023
Abstimmung: --
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt: Nr. 3 vom 11. Januar 2024
Planaufgabe: 11. Januar - 9. Februar 2024

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:

Jeanne Locher-Polier
Jeanne Locher-Polier

Der Geschäftsleiter:

Stefan Friedli
Stefan Friedli

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 2025-833 vom 10. Juni 2025

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 47 vom 12.06.2025

Die Landschaftsreberin:

Die Landschaftsreberin:

Elisabeth Heer Dürren
Elisabeth Heer Dürren



Sterli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen 061 926 84 30

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigebe
1	10.05.2022	RC	BJ/NA	RC	
2	21.06.2022	RC	BJ	RC	
3	25.04.2023	RC	NA	RC	
4	13.06.2024	RC	NA	RC	RC

Plan: S:\Projekt\Münchenstein\0308_QP_Lehengasse_West\04_Plan\43308_Plan01_QP_Plan_r\Genehmigung 2d
GB-Grundlagen: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug wie geodaten, Stand Nachführung 26.03.2022) / LV95

Planformat: 530 x 730 mm
Ausdruck: 24.06.2024

Verbindlicher Planinhalt

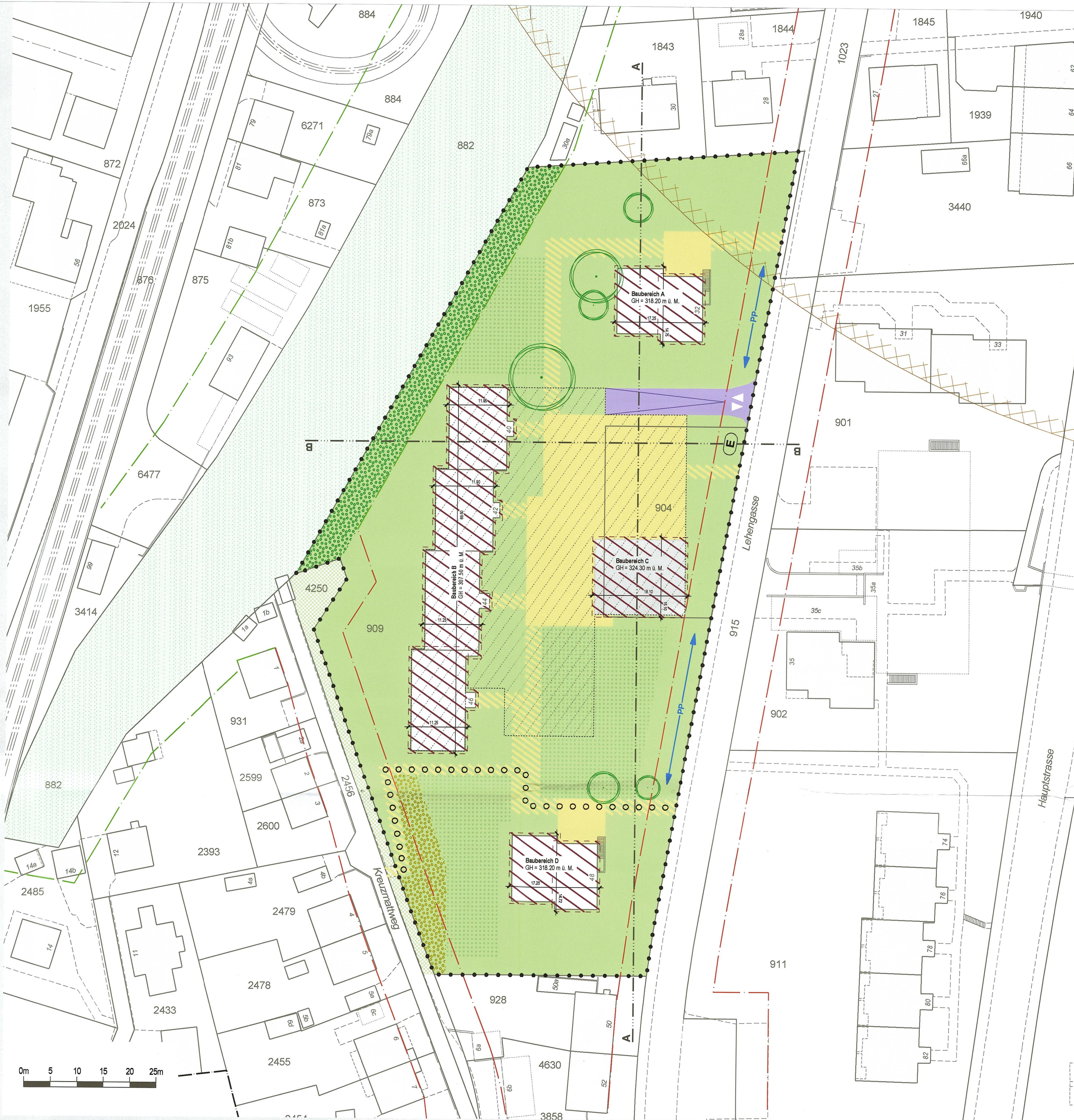
- Quartierplan-Perimeter
- Baubereich für Hauptbaute
- GH = xxx.xx m ü. M. Maximale Gebäudehöhe in Meter über Meer
- Grün- und Freiraum
- Freifläche für Erschliessung und Aufenthalt
- Arealinterne Durchwegung
- Bereich für intensiverte Aussenraumnutzungen
- Zu erhaltende Vegetationsstruktur A / B
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Öffentlicher Fussweg
- Rampe unterirdische Einstellhalle mit Zu- und Wegfahrt QP-Areal
- Bereich für oberirdische Parkierung
- Standort für Entsorgungsanlagen

Orientierender Planinhalt

- Neubaute gemäss Richtprojekt
- Bestandsbauten
- Unterirdische Einstellhalle gemäss Bestand / Richtprojekt
- Fortsetzung Aussenraumgestaltung auf Gemeindeparzelle
- Archäologische Verdachtsfläche
Lage und Perimeter gemäss Angaben der Kantonsarchäologie
- Waldareal
- Kommunale Strassenbaulinie rechtskräftig
- Waldbaulinie rechtskräftig
- Bestehender Terrainverlauf (Schnitte)
- Neuer Terrainverlauf (Schnitte)

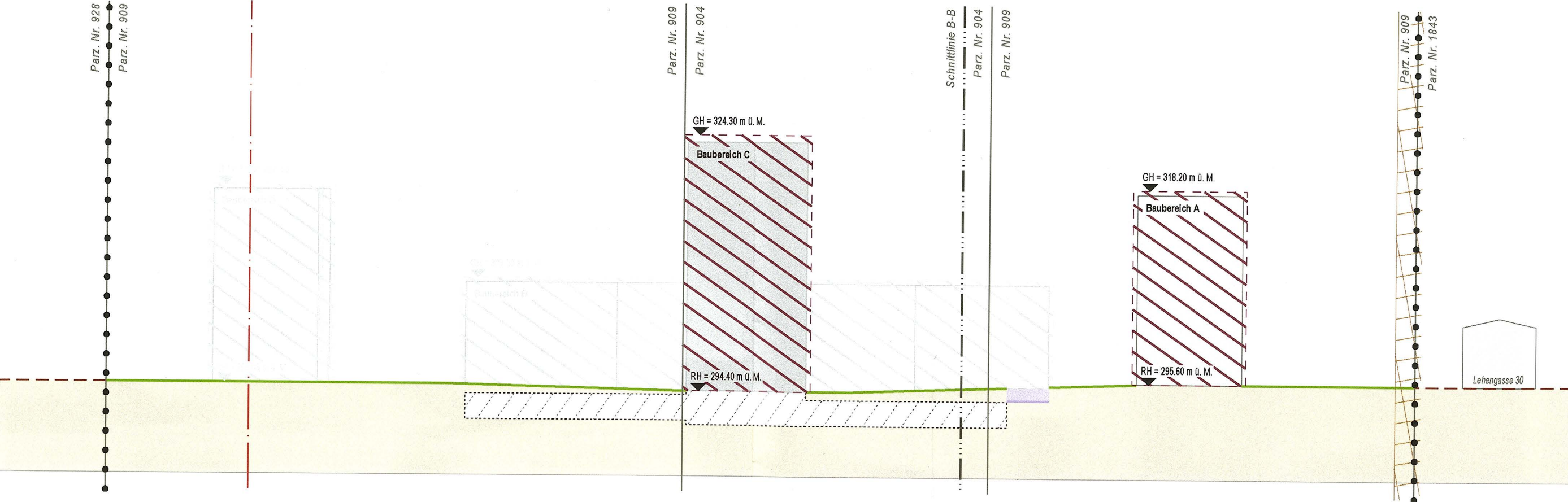
A A Bezeichnung Schnittlage

Situation

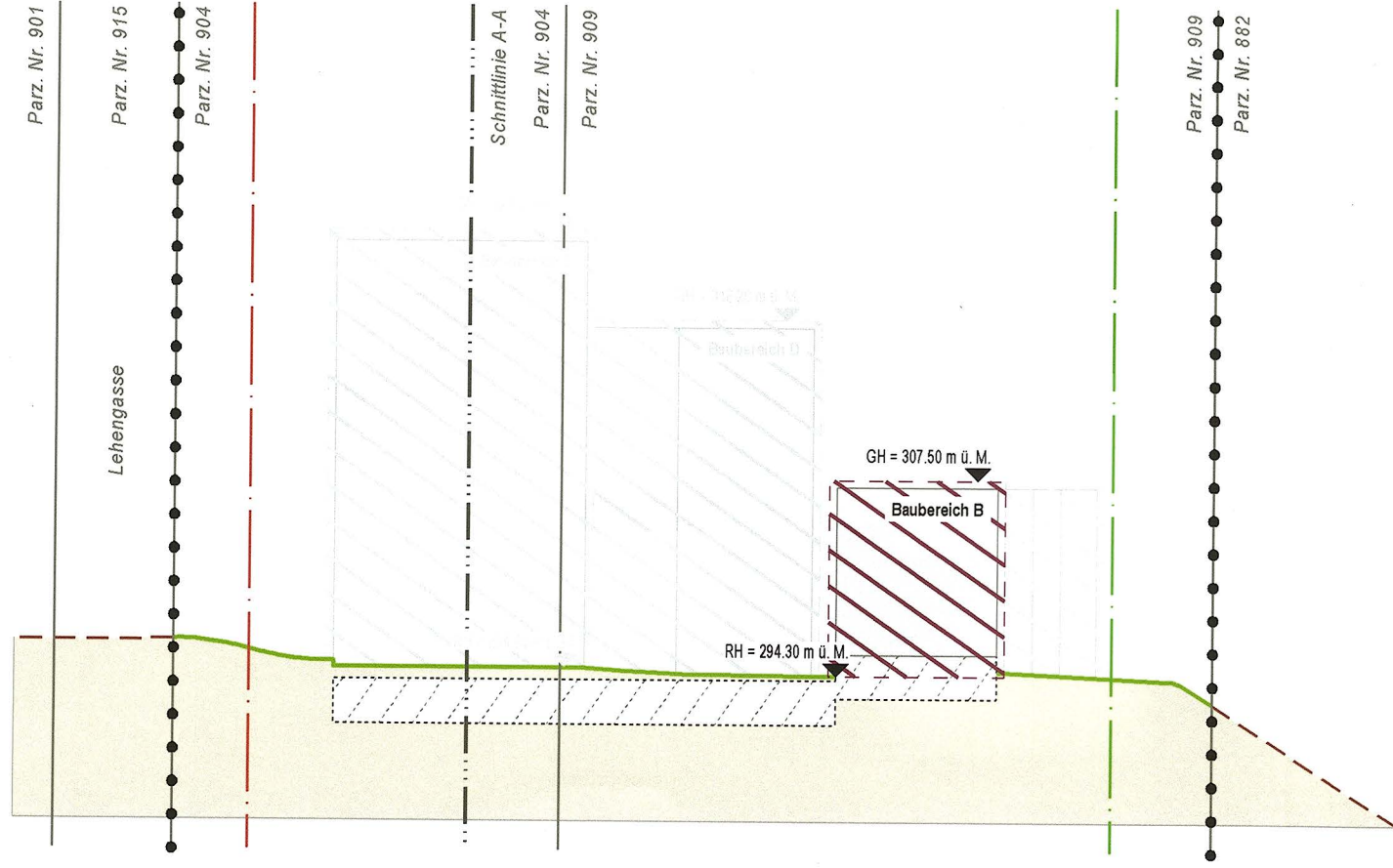


Schnitte

Schnitt A-A



Schnitt B-B





Gesamtüberbauung Bündten-Seyis
Mutation Parzelle Nr. 915 (Lehengasse)

Situation 1:1'000

Exemplar

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Inventar Nr.

43/ LES/ 1 /13
43/ GÜ/ 4 / 5
43/ ZPS/ 2 / 7

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Abstimmung:

Publikation der Planauflage im Amtsblatt:

Planaufgabe:

22. August 2023

27. September 2023

28. September - 28. Oktober 2023

--

Nr. 3 vom 11. Januar 2024

11. Januar - 9. Februar 2024

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Jeanne Locher-Polier

Der Geschäftsleiter:

Stefan Friedli

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 2025-833 vom 10. Juni 2025

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 47 vom 12.06.2025

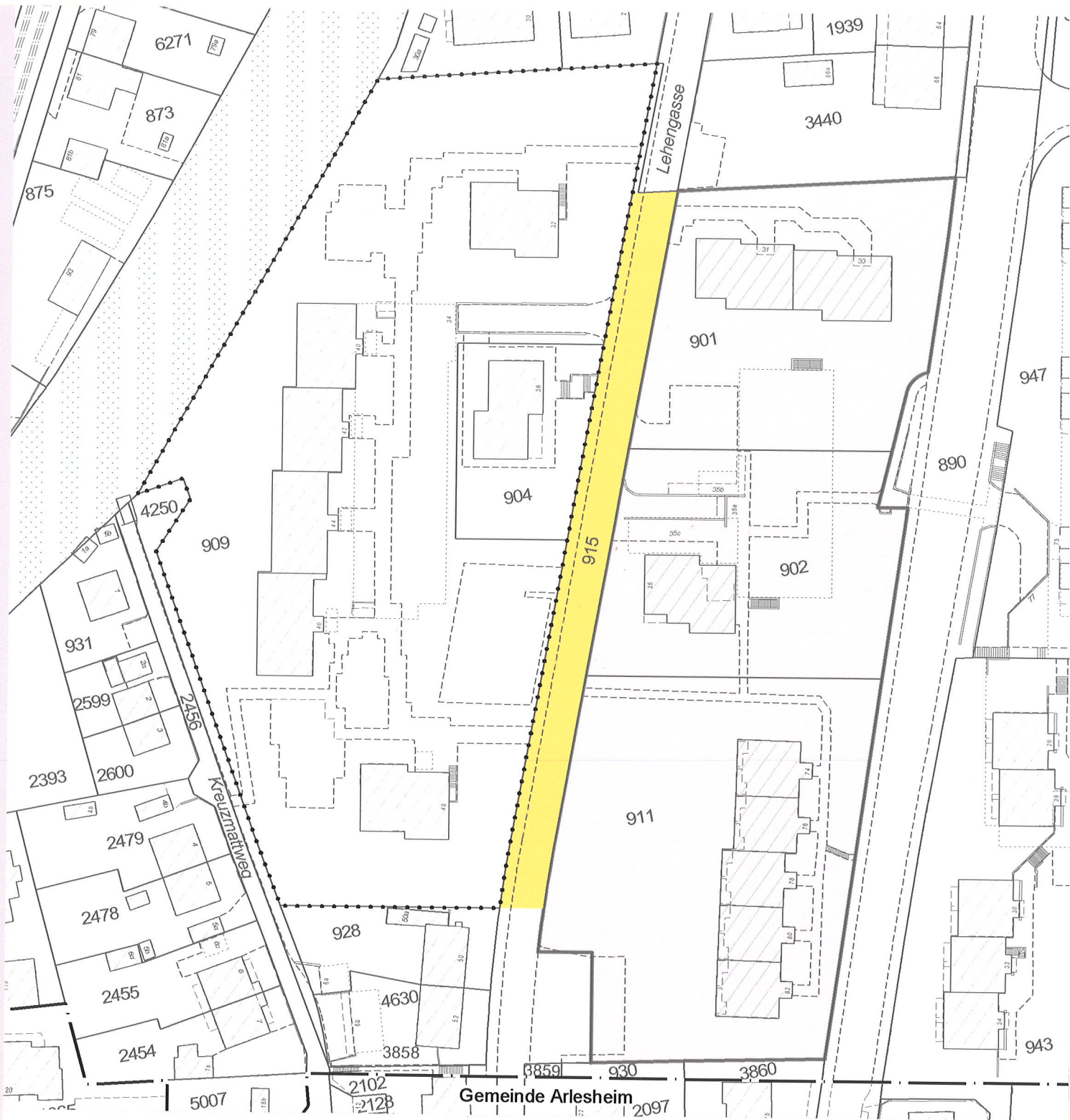
Die Landschaftsreberin:
Die Landschaftsreberin:

Elisabeth Heer Dietrich

SR
Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen 061 926 84 30

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
	07.06.2022	RC	BJ	RC	
a	21.06.2022	RC	BJ	RC	
b	25.04.2023	RC	NA	RC	
c	13.06.2024	RC	NA	RC	RC

Situation



Legende

Verbindlicher Planinhalt

neu: Strasse innerhalb Zonenplan Siedlung **stehe Erwägungen RRB**
bisher: Gesamtüberbauung Bündten-Seyis

Orientierender Planinhalt

Gesamtüberbauung Bündten-Seyis
 Quartierplanung Lehengasse West
 Waldareal
 Gemeindegrenze

